

20163

42. Nachtrag  
zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung  
der hkk

Artikel I

In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „0,4“ durch die Zahl „0,59“ ersetzt. ✓

s. 640 3m

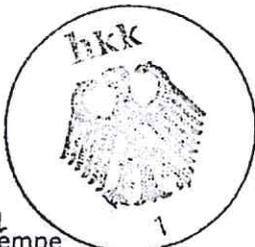
Artikel II

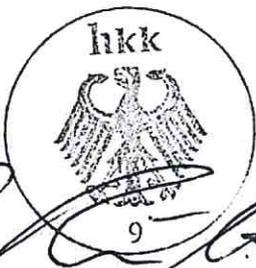
Inkrafttreten

Artikel I tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschlossen vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 2015

Für die Richtigkeit:

  
Michael Lempe  
Vorstand  


  
  
Roland Schultze  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bremen, den 10. Dezember 2015

## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 2015 beschlossene 42. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Dezember 2015  
213 - 59017.0 - 1359/2007

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag  
gez. Beckschäfer



## Begründung

für den 42. Nachtrag zu der seit dem 1. Januar 2008

geltenden Satzung der hkk

### Artikel I:

Der allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt 14,6 %.

Soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckt ist, hat sie von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitragssatz zu erheben.

Der durchschnittliche kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz wird von 0,9 % auf 1,1 % angehoben.

Der Zusatzbeitragssatz ist grundsätzlich so zu bemessen, dass die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds und die sonstigen Einnahmen die im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und die vorgeschriebene Höhe der Rücklage decken. Er ist damit jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung zu prüfen und ggf. anzupassen.

Der Haushaltsplan 2016 ist so aufgestellt, dass mit dem Zusatzbeitragssatz von 0,59 % die geplanten Einnahmen die geplanten Ausgaben fast decken. Ein Verlust von 16.307 TE wird erwartet, der im Rahmen des geplanten Vermögensabbaus durch die Entnahme aus dem Vermögen gedeckt wird.

Der Beitragssatz entspricht den im Haushalt 2016 eingestellten Zahlen.

Bremen, 19.11.2015

gez. D. Vollmer